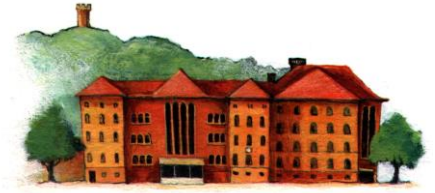




GRUNDSCHULE AM HARRL
Verlässliche offene Ganztagschule
mit Förderschulzweig Schwerpunkt Sprache
Ulmenallee 3 * 31675 Bückeburg
☎05722/ 4844 * Fax 05722/ 23968



Hygieneplan Corona

Stand: 24.10.2020

Inhalt

1. Maßnahmen Szenario A/B/C
2. Schulbesuch bei Erkrankung/Meldepflicht
3. Zutrittsbeschränkungen
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Unterrichtsgeschehen
8. Musikunterricht
9. Sportunterricht
10. Sachunterricht, Kunst, textiles Gestalten, Werken
11. Ganztagsbetrieb
12. Pausen, Aufenthaltsbereiche
13. Wegeführung
14. Evakuierungsübungen
15. Konferenzen und Versammlungen
16. Dokumentation zur Nachverfolgung
17. Risikogruppen
18. Meldepflicht

Vorbemerkung

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren. Dies gilt ebenso für die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht an der Bushaltestelle und im Bus bzw. Taxi.

Mund-Nasen-Schutz

Das Schulgelände darf ausschließlich mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) betreten werden!

Maskenpflicht besteht im Schulgebäude überall außerhalb des Klassenraums. Die Pausen finden für jeweils einen Jahrgang zeitversetzt statt. Außerdem ist der Schulhof in 4 Regionen geteilt, so

dass sich immer eine Klasse auf einem Teil des Schulhofs befinden kann. *Somit besteht während der Pausen keine Maskenpflicht!*

Falls Ihr Kind mit dem **Bus oder Taxi** zur Schule kommt, denken Sie bitte daran, dass die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln und bereits an der Bushaltestelle gilt. Schüler ohne MNS werden nicht befördert!

Visiere und Plexiglaswände reichen nicht aus, da die Aerosole das Visier und die Trennwände umströmen.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Masken sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Schülerinnen und Schüler ohne Maske werden direkt nach Hause geschickt.

Kontaktbeschränkung

Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmen, Abklatschen etc.) Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Geländer etc. ist möglichst zu minimieren, ggf. Ellenbogen benutzen.

Kohorten

Eine Kohorte ist eine festgelegte Gruppe, die aus mehreren Lerngruppen bestehen kann und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleibt. An der GS Am Harri besteht eine Kohorte vormittags aus den Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs. Im Ganztags umfasst eine Kohorte die Jahrgänge 1./2. bzw. 3./4.

Während der **Ersten Hilfe** gilt an erster Stelle die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden, alle beteiligten Personen tragen eine MNB/Maske, bei Körperkontakt Einmalhandschuhe. Bei einer Herz-Lungenbelebungen kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzmassage ist ausreichend. (Bei vorhandener Beatmungsmaske kann diese verwendet werden.)
Nach der Erste-Hilfe-Leistung erfolgt gründliches Händewaschen und eine ergänzende Desinfektion.

1. Maßnahmen Szenario A/B/C

1.1 Szenario A Eingeschränkter Regelbetrieb

- eingeschränkter Regelbetrieb: weitgehend normaler Unterricht
- Kohortenprinzip
- innerhalb einer Kohorte ist das Abstandsgebot aufgehoben
- Für Lehrer, päd. Mitarbeiter, Mitarbeiter allgemein und Kohortengruppen untereinander gilt das Abstandsgebot von 1,50 m in allen Bereichen.

1.2 Szenario B Schule im Wechselmodell

- Bei erhöhten Infektionszahlen kann das örtliche Gesundheitsamt feststellen, dass zu Szenario B gewechselt wird: Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause. Hier gilt wieder der Hygieneplan vom 30.04.2020, bzw. die Anmerkung im aktuellen Hygieneplan
- Maximal 16 Personen inklusive Lehrkraft und Integrationsassistentinnen
- Mindestabstand 1,50 m auch wieder innerhalb der Lerngruppen/Kohorten
- Es wird wieder eine Notbetreuung eingerichtet.

1.3 Szenario C Quarantäne und Shutdown

- Bei lokalen oder landesweiten Schließungen können ganze Schulen einzelne Jahrgänge, Gebäudenutzer oder Klassen in Quarantäne versetzt werden.
- Die Entscheidung trifft ausschließlich das örtliche Gesundheitsamt, nicht die Schule.
- Die Schülerinnen und Schüler lernen ausschließlich zu Hause, Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

2. Schulbesuch bei Erkrankung/Meldepflicht

2.1 Personen, die eindeutig krank sind (z. B. Fieber) dürfen die Schule unabhängig von der Ursache nicht besuchen!

- Bei einem **einfachen Infekt** kann die Schule besucht werden (gilt auch bei Allergien).
- Bei Infekten mit **ausgeprägter Erkrankung** muss die Genesung abgewartet werden und die Person 48 Stunden symptomfrei sein, ehe die Schule wieder besucht werden darf.
- Bei **schwerer Symptomatik** (Fieber über 38.5°C, akute Atemwegserkrankung, starker Husten, deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, muss **ärztliche Hilfe** in Anspruch genommen werden. Der Arzt entscheidet wann die Person wieder zur Schule darf, bzw. ob ein CoV-2 Test gemacht werden muss.

Szenario B: auch bei **ausgeprägter Erkrankung** sollte **ärztlicher Rat** eingeholt werden. Der Arzt entscheidet, wann ein Schulbesuch wieder zugelassen werden kann!

2.2 Ausschluss vom Schulbesuch / Tätigkeit in der Schule

- Positiver SARS CoV-2 Test
- Nach engem Kontakt zu bestätigten Covid-19 Fall (1. Grad) = häusliche Quarantäne
- Rückkehr aus Risikogebiet (Meldung beim Gesundheitsamt, evtl. häusliche Quarantäne)

Über die Wiederzulassung zur Schule nach Covid-19 Erkrankung entscheidet das örtliche Gesundheitsamt.

2.3 Symptome in der Schule

- Fieber/ernsthafte Symptome: Person wird nach Hause geschickt
- Person muss MNS/Maske tragen
- Verpflichtende ärztliche Abklärung (Arztpraxis nicht ohne Ankündigung betreten)
- Außerhalb der Praxiszeiten: ärztlichen Bereitschaftsdienst oder Tel. 116117, oder 112 anrufen!

2.4 Meldepflicht

- Eine Covid 19-Erkrankung muss mit Diagnose der Schulleitung **sofort** gemeldet werden! (Anruf, Mail; gegebenenfalls auch durch 3. Personen)
- Schulleitung muss dies sofort dem Gesundheitsamt melden.







3. Zutrittsbeschränkungen

- Der Zutritt von Personen, die nicht regelmäßig in der Schule unterrichtet werden oder dort arbeiten, soll auf ein Minimum beschränkt werden und erfolgt nur nach Anmeldung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- Die Kontaktdaten (Name, Datum, Uhrzeit des Betretens und Verlassens, Telefonnummer) müssend dokumentiert werden.
- Dies gilt für: HandwerkerInnen, VertreterInnen der Schulaufsicht, FachleiterInnen, außerschulische KooperationspartnerInnen, Erziehungsberechtigte...)
- Die Dokumentation ist 3 Wochen aufzuheben und gegebenenfalls dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Eine Begleitung von SuS durch Eltern und Erziehungsberechtigte ist grundsätzlich untersagt, bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Auskünfte über schulische Leistungen sind möglichst telefonisch zu geben.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none">• Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7).• Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none">• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.• Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none">• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.• Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.• Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none">• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none">• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none">• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Gründliche Händehygiene

Händewaschen

mit Seife für 20 - 30 Sekunden (2x Happy birthday-Lied summen), auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife

- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Sportunterricht
- vor dem Essen
- nach dem Husten oder Niesen

- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toiletten-Gang
- nach der Pause
- nach der Benutzung von Bussen und Taxis

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Händedesinfektion

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson!

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Lehrkräfte werden darauf hingewiesen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Szenario B: Das Abstandsgebot ist wieder überall zu beachten! Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinanderstellen, geteilte Lerngruppen werden umschichtig unterrichtet, maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft und Integrationsassistenten.

5. Raumhygiene, Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

- Die Abstandsregel von 1,5 m ist einzuhalten
- Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert wird. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Eine Mischung der Lerngruppen ist zu vermeiden, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.
- Eine sorgfältige tägliche namentliche Dokumentation der krankheitsbedingten Abwesenheiten erfolgt im Klassenbuch/ Kursbuch.

Es werden keine Hausschuhe gewechselt! Die Jacken werden über den Stuhl in der Klasse gehängt.

Lüftung

Auf regelmäßige intensive Lüftung ist zu achten!

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.
- Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen.
- Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).
- Vor Beginn des Unterrichts lüften (Hausmeister)
- In den Pausen lüften
- Kipplüften ist wirkungslos
- In den Umkleieräumen bleiben die Türen nach dem Umziehen offen.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Die übliche Reinigung ist völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.
- Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv.
- Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.
- Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern **nach** der Benutzung durch die Lehrerin mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

6. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Durch die Lehrkraft wird in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss eine Eingangskontrolle in den Sanitärräumen durchgeführt, damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten.
- Es dürfen sich nur 2 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den Toilettenräumen aufhalten.

**Die Schülerinnen und Schüler gehen einzeln zur Toilette. Es gilt der Rechtsverkehr!
Bevor die Schülerinnen und Schüler einzeln die Toilettenräume aufsuchen, fragen sie in den Raum, ob besetzt ist.**

- Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

7. Unterrichtsgeschehen

7.1 Kohortenprinzip

- Kohorten möglichst klein halten
- Kohorten fest definieren
- Zahl der Lehrkräfte und PM innerhalb der Kohorten möglichst beschränken
- maximal ein Schuljahrgang
- getrennte Pausenbereiche
- Innerhalb der Kohorte (nur Schülerinnen und Schüler) ist das Abstandsgebot aufgehoben.
- Beim Zusammentreffen / der Begegnungen **unterschiedlicher** Kohorten gilt das Abstandsgebot von 1,50 m.
- IntegrationsassistentIn und SchülerIn bilden eine Einheit, Abstandsgebot aufgehoben (**Szenario A und B**)
- Aufhebung der Kohorte bei festen Gruppen in Ganztags- oder Betreuungsangeboten (Mischung nur aus je 2 Jahrgängen)
- Eventuelle jahrgangs- oder schulübergreifende Angebote sind nur mit Mindestabstand zu ermöglichen.
- Klassentüren bleiben durchgehend geöffnet

7.2 gemeinsam genutzte Gegenstände

- Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können entgegengenommen werden: sowohl im Unterricht hergestellte und zur Verfügung gestellte Materialien, als auch für die unterrichtsunterstützenden oder –ersetzenden Lernsituationen von Schülerinnen und Schülern zu Hause.
- Private Gegenstände (Becher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte...) dürfen nicht mit anderen geteilt werden.

7.3 Abstandsgebot Lehrkräfte / päd. MitarbeiterInnen / Personal

Alle kohortenübergreifenden Mitarbeiter müssen sich an das Abstandsgebot halten

8. Musikunterricht

Singen

- Singen und chronisches Sprechen sind nur unter freiem Himmel und unter der Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m zulässig.
- Gesang einer Einzelperson ist bei 2 m Abstand, bzw. Abschirmung möglich.

Bläser

- Kondenswasser sammeln (Papiertuch)
- Starkes Pusten zur Entleerung vermeiden
- 2 m Mindestabstand zwischen den Blasinstrumenten
- Plexiglasscheiben zwischen den Plätzen
- Notenständer und Boden am Ende reinigen
- Betätigungen, die den physikalischen Kontakt zwischen Personen erfordern wie z.B. Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner und Gruppenakrobatik sind untersagt.
- Gegenstände, die verwendet werden, sollten nur personenbezogen verwendet werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung sollten diese, soweit möglich, ebenfalls durch ein tensidhaltiges Mittel gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden über konkrete Maßnahmen im Musikunterricht informiert.

9. Sportunterricht

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband (Kohorte) statt.

- Gruppengröße bis höchstens 30 Personen
- Schülerinnen und Schüler werden über konkrete Hygieneregeln im Sportunterricht informiert
- In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 5 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.
- Die Sportlehrkraft achtet auf den Mindestabstand von 2 m bei der Sportausübung.
- Sämtliche Kontaktsportarten sind untersagt!
- Die Nutzung von Haartrocknern ist nicht zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler werden über konkrete Maßnahmen im Sport- und Schwimmunterricht informiert.

10. Sachunterricht, Kunst, textiles Gestalten, Werken

- Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind praktische Tätigkeiten und Versuche gestattet.
- Das Eingreifen der Lehrkraft kann zur einer Unterschreitung des Mindestabstands führen; daher: Maskenpflicht beim Experimentieren
- Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder benutzt werden, sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden
- Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Seife oder Spülmittel) sind hier ausreichend.
- Vor und nach der gemeinsamen Nutzung sollten die Hände gründlich gewaschen werden.
- Beim Experimentieren muss stets ein fester Platz zugewiesen sein und dieser muss dokumentiert werden.
- Die Reinigung von gemeinsam genutztem Geschirr sollte im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius liegen. Bei manuellen Spülprozessen sollte warmes Wasser (>45 Grad) und Spülmittel verwendet werden.

11. Ganztagsbetrieb und Mittagessen

- MNS/ Maskenpflicht in Fluren/Gängen/Sanitarräumen
- Abstand der Kohorten - getrennte Pausenbereiche
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Mittagessen kohortengengetrennt einnehmen (*Schüler einer Kohorte sitzen an einem Tisch/ 150m Abstand zwischen den Tischgruppen*)
- Mitarbeiterinnen der Mensa dokumentieren den Zeitpunkt des Betretens der jeweiligen Kohorte
- Mitarbeiter der Essensausgabe haben MNS/Maskenpflicht
- Zwischen der Essensausgabe an die Kohorten 1./2. und 3./4. erfolgt eine Grundreinigung der Mensa
- Besteck und Geschirr werden im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer gereinigt.
- Bei manuellen Spülprozessen wird möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet.
- Handdesinfektionsmöglichkeit muss vorhanden sein
- Hausaufgaben werden in festen Kohorten erledigt
- AG-Angebote sind in festen Kohorten möglich
- feste Gruppeneinteilung, inklusive Dokumentation der Sitzordnung und Anwesenheit

Szenario B:

- **Es findet kein Nachmittagsangebot statt.**

- Gemeinsames Mittagessen ist nur mit Mindestabstand von 1,50 m möglich

12. Pausen, Aufenthaltsbereiche

- MNS/ Maskenpflicht in Fluren/Gängen/Sanitärräumen
- Abstand der Kohorten - getrennte Pausenbereiche
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Aufenthalt während der Pausen je nach Witterung im Außenbereich
- **Geeignete Spiele für die Pausen sind im Pausengestaltungskonzept beschrieben.**
- Bei Regenwetter gehen 2 Klassen unter das Regendach, 2 Klassen nutzen den Gymnastikraum (jeweils 1 Aufsicht aus dem Jahrgang)
- Vermeidung von Warteschlangen, Mindestabstand von 1,50 m einhalten
- Aufzüge nur von 1 Person zu nutzen (im Einzelfall Begleitperson möglich)
- Verteilen von Lebensmitteln (z.B. Geburtstag): nur abgepackte Päckchen möglich!

13. Wegeführung

- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.
- **Der Zugang zu den Klassenräumen erfolgt über eine „Einbahnstraße“. Der Haupteingang ist der Eingang, der Ausgang erfolgt über das Nebentreppenhaus.**
- **Eine zeitliche Trennung erfolgt durch gestaffelte Pausenzeiten**
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für die Schülerbeförderung oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.
- **Die Aufsicht achtet an der Bushaltestelle auf die Abstandsregelung und die Maskenpflicht!**
- **Eltern dürfen den Schulhof zum Bringen und Abholen der Kinder nicht betreten. Sie warten auf dem Bürgersteig oder am Altern-Kind-Treffpunkt.**

14. Evakuierungsübung

- Es wird empfohlen keine gemeinsame Evakuierungsübung während der Pandemie durchzuführen.
- Im ernstesten Evakuierungsfall ist die Einbahnstraßenregelungen in dieser Situation aufgehoben.

15. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
- Der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen abgehalten werden. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

16. Dokumentation zur Nachverfolgung

Alle Lerngruppen, Kohorten, Betreuungs- und Ganztagsangebote müssen in ihrer Zusammensetzung dokumentiert werden:

- Anwesenheit im Klassenbuch
- Sitzordnung für jede Klasse und Kurs: **Änderungen der Sitzordnung sind möglichst zu vermeiden.**
- Dokumentation des gesamten anwesenden Personals (Stunden- und Vertretungsplan), Lesepaten, Integrationsassistenten, CO-Lehrkräfte
- Dokumentation aller weiteren Personen (siehe 3.1 Zutrittsbeschränkungen)

17. Risikogruppen

Für Beschäftigte der Grundschule Am Harrl

- behandelnder Arzt/Ärztin entscheidet individuell, ob möglicherweise ein Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid Erkrankung bestehen könnte
- ein ärztliches Attest bestätigt dies, jedoch ohne Diagnose
- mögliche betroffene Krankheitsbilder: siehe „Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“, Abschnitt 24.
- Im Szenario A werden Beschäftigte der Risikogruppen unter Einhaltung der Hygieneregeln im Präsenzunterricht eingesetzt.
- Nach genauer Überprüfung des Infektionsgeschehens vor Ort ist es den Beschäftigten der Risikogruppen möglich, über den Einsatz im Präsenzunterricht oder im Homeoffice unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit individuell zu entscheiden.
- Sollten die Hygieneregeln für das Szenario A für Schwerbehinderte nicht einzuhalten sein, können sie auf eigenen Wunsch im Home-Office arbeiten.
- Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ebenso wie über 60jährige.

Szenario B: Den Beschäftigten, die zu den Risikogruppen gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung), einschließlich der Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich die Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, nehmen im Szenario A wieder regelmäßig im Präsenzunterricht teil.
- Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Angehörigen aus Risikogruppen.
- Im Fall von akuten Coronaerkrankungen in der Schule mit eingeleiteten Maßnahmen durch das Gesundheitsamt, kann für die Dauer der Maßnahme Homeschooling beantragt werden. Hierfür muss ein Attest vorliegen und das Antragsformular für Härtefälle genutzt werden.

Sowohl im Szenario A und B gilt: Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause für Schülerinnen und Schüler ist nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich!

18. Meldepflicht

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

Schulname

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/
des behandelnden Arztes

Praxisstempel